



VEREIN RHEINBAD ST. JOHANN BASEL
St. Johanns-Rheinweg 50 4056 Basel www.rhybeli.ch

Version_7.5.2021

Schutzkonzept für das Rheinbad St. Johann «Rhybadhysli Santihans» Erstellt in Anlehnung an die Konzepte der Schwimmbäder der Stadt Basel (gültig ab 9. Mai 2021)

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Anzahl Neuerkrankungen auf tiefem Niveau zu halten und schwere COVID-19-Erkrankungen zu verhindern.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Vereinsmitglieder und der Betreiber.

Das Schutzkonzept orientiert sich an den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), an den Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und von Swiss Olympic¹.

Das Rheinbad steht mit Ausnahme der im vorliegenden Schutzkonzept aufgeführten Einschränkungen allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung.

2. HYGIENEMASSNAHMEN UND ABSTANDSVORSCHRIFTEN

Die Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit² (BAG) sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei ins Bad:** Mitglieder mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht betreten. Bitte bleiben Sie demzufolge zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen (siehe auch 4.2).
- **Abstand halten vor und nach dem Schwimmen:** Bei der Anreise, beim Eintreten ins «Rhybeli», in der Garderobe, beim Duschen, beim Liegen auf der zur Verfügung stehenden Fläche sowie bei der Rückreise ist der Abstand von 1.5 m zwischen den Personen einzuhalten.

¹ www.swissolympic.ch/dam/jcr:09f15bac-72f4-4097-ae64-e4f357c7f064/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte.pdf

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

- **Maskepflicht:** Die Maskenpflicht besteht beim Betreten und verlassen der Anlage sowie in den Garderoben, Toiletten und vor dem Kiosk. Keine Maskenpflicht auf der Liegefläche, auf dieser muss der Abstand von 1.5 m eingehalten werden.
- **Präsenzlisten:** Es wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von allfällig infizierten Personen möglich ist. Die Liste enthält Datum, Zeit, Name, Vorname, Telefonnummer der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Listen werden nach 14 Tagen vernichtet. Der Austritt nach ist der Eingangskontrolle zu melden.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Die durch den Vereinsvorstand bezeichneten Personen/Kiosk setzen das vorliegende Schutzkonzept sowie die Hausordnung um. Sie sind gegenüber den Vereinsmitgliedern weisungsbefugt.

2.1 Zulässige Personenzahl / Zugang zum Bad

Die maximal zulässige Anzahl Personen wird auf **40 Personen** beschränkt. Sie ergibt sich aus der zugänglichen Fläche des Bades und einem Flächenbedarf von mindestens 10m² pro Person. Beim Betreten wie auch beim Verlassen werden Personen mittels Eintritts- und Austrittskontrolle gezählt. Ist das Rheinbad nicht voll ausgelastet, können Wochentags auch externe Besucher das Bad, bis zur maximal zulässigen Anzahl von 40 Personen, benutzen. Vereinsmitglieder haben Vorrang.

Die zulässige Anzahl Personen kann kurzfristig angepasst werden, falls Vorgaben und insbesondere die Abstandsregel nicht eingehalten werden können. Zudem kann der Zugang zu einzelnen Anlageteilen zusätzlich beschränkt oder ganz geschlossen werden.

Im Zugangsbereich ist der Mindestabstand von 1.5 m zwischen den Personen möglichst einzuhalten.

2.2 Nutzung der Wasserfläche

Es gibt keine numerische Einschränkung der zugleich Badenden, da der Rhein von Grund auf genügend Frischwasser sicherstellt, solange der Mindestabstand von 1.5 m eingehalten wird.

2.3 Öffnungszeiten

Täglich ausser bei schlechtem Wetter von 10 Uhr – 18 Uhr.

Ausserhalb der Öffnungszeiten nur für Mitglieder. Eintrag in Präsenzliste ist Pflicht.

2.4 Garderoben / Duschen / WC-Anlagen

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind nutzbar. Die Räume sind mit einer Personenbegrenzung gekennzeichnet, welche zwingend einzuhalten ist. Kinder und Kleinkinder zählen auch als Personen. Während der Nutzung der Garderoben gilt eine generelle Maskentragpflicht.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

2.5 Kiosk / Individuelle Verpflegung / Abfall

Der Kiosk bleibt im Mai geschlossen und öffnet erst Anfangs Juni als light Version. Das Angebot ist eingeschränkt.

3. SCHUTZKONZEPT DES RHEINBAD ST. JOHANN

Für die Nutzung einer Anlage braucht es ein aktualisiertes Schutzkonzept, weshalb der Vorstand fortlaufend Aktualisierungen prüft und bei Bedarf Änderungen vornimmt.

Das Vereinsschutzkonzept muss im Rheinbad gut sichtbar angebracht werden und ist den verantwortlichen Kontrollorganen der Stadt Basel zu explizieren.

4. VERANTWORTUNG DER VEREINSMITGLIEDER

4.1 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung des Vereins, die Vorgaben des vorliegenden «Schutzkonzepts für das Rheinbad St. Johann» einzuhalten.

Der Verein ist verpflichtet, alle Vereinsmitglieder über den Inhalt des Konzepts in geeigneter Weise zu informieren. Beispielsweise auf: www.rhybeli.ch oder mittels gut sichtbaren Plakaten.

4.2 Personen mit Krankheitssymptomen

Alle Personen mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen bleiben zu Hause, so wie auch bei einem plötzlich auftretenden Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Sie sollten sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuen Coronavirus testen lassen. Personen und Mitarbeitenden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt, zu arbeiten respektive das Schwimmbad zu betreten. Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG³.

4.3 Präsenzlisten

Der Verein verpflichtete sich, Präsenzlisten zu führen. Die Präsenzlisten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden. Sie sind auf Verlangen der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

5. WEISUNGEN DES PERSONALS / SANKTIONEN

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für das Bad per sofort entzogen werden. Im Extremfall wird der Ausschluss aus dem Verein geprüft.

6. FRAGEN

Für allfällige Fragen steht der Vereinsvorstand zur Verfügung

³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

7. GÜLTIGKEIT

Das vorliegende «Schutzkonzept für das Rheinbad St. Johann» gilt ab 9. Mai 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 7.5.2021